

BERICHT

DER ARBEITSGRUPPE

**“KRITERIEN FÜR DIE FEST-
STELLUNG DER ANERKENNUNGS-
BZW.
REGELUNGSWÜRDIGKEIT EINER
AUSBILDUNG”**

ZUHANDEN DES

Bildungsrates der SDK

VOM 23. JUNI 1997

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINFÜHRUNG	5
A. Darstellung der Problematik	5
B. Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	5
III. ANALYSE DER AUSGANGSLAGE	5
A. Ausgangslage	5
1. Geschichtliche Entwicklung	5
2. Heutige Situation	6
3. Mittelfristige Entwicklung	8
B. Definitionen	8
1. Beruf, Ausbildung, Ausbildungsabschluss, Ausbildungsgang	8
2. Grundausbildung, Fortbildung, Weiterbildung	9
3. Zielvorgaben versus Wegvorschriften	10
IV. ANERKENNUNG UND REGLEMENTIERUNG	11
V. PRÜFUNG MÖGLICHER KRITERIEN	12
A. Einführung	12
B. Wahrung bildungspolitischer Interessen (Qualitative, quantitative und strukturelle Minimalanforderungen)	12
1. Spezifische Kompetenzen der Absolventinnen einer bestimmten Ausbildung	12
2. Ausbildungsdauer	12
3. Verhältnis zu anderen Ausbildungen (Abgrenzung, Durchlässigkeit)	12
4. Einordnung ins Bildungssystem	12
5. Ueberprüfbarkeit	13
C. Wahrung sanitärischer Interessen (Gesundheitspolizeiliche Notwendigkeit)	13
1. Schutz der Öffentlichkeit	13
2. Schutz der Öffentlichkeit ohne unmittelbare Gefahr	13
3. Angemessenheit des Arguments Schutz der Öffentlichkeit	14
D. Kosten-Nutzen Verhältnis einer Anerkennung für die Öffentlichkeit	14
E. Weitere mögliche Kriterien	14
VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN	14
VII. BEMERKUNGEN DER ARBEITSGRUPPE, DIE ÜBER IHR MANDAT HINAUSGEHEN	15
VIII. ANHÄNGE	16

Bericht der Arbeitsgruppe “Kriterien für die Feststellung der Anerkennungs- bzw. Regelungswürdigkeit einer Ausbildung” zuhanden des Bildungsrates der SDK

I. Zusammenfassung

Angesichts verschiedener Anerkennungsgesuche hat die SDK eine Arbeitsgruppe beauftragt, national einheitliche Kriterien aufzustellen, auf Grund derer sie in jedem Fall für oder gegen die Anerkennung eines Ausbildungsgangs entscheiden kann.

? ? **Vorbemerkungen**

- ?? Die Geschichte der Gesundheitsberufe zeigt einen in mehreren Etappen ablaufenden Professionalisierungsprozess seit dem letzten Jahrhundert. Das Gesuch um Anerkennung reiht sich durchaus in diese Entwicklungslinie ein.
- ?? Die Reglementierung einer Ausbildung kann sich schweremwichtig auf die Festlegung des Ausbildungsweges oder aber der zu erreichenden Ausbildungsziele beziehen. Es zeichnet sich eine Tendenz zu letzterem ab.
- ?? Die Begriffe Ausbildung, Ausbildungsabschluss und Beruf sind alle im Begriff Ausbildungsgang, wie er in diesem Bericht gebraucht wird, enthalten.

? ? **Anerkennung und Reglementierung**

- ?? Nach einer herkömmlichen Klassifikation ist die Reglementierung eines Ausbildungsweges eine notwendige aber nicht hinreichende Bedingung für seine Anerkennung. Die Kassenpflichtigkeit von Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz hingegen ist eine Folge der Anerkennung, erfordert aber die Erfüllung weiterer Bedingungen.
- ?? Im Rahmen eines etwas technischeren Zugangs unterscheidet man die Reglementierung eines Ausbildungsgangs durch die SDK von der Anerkennung, die die Erfüllung der Berufsausübungsvorschriften bedingt, wie sie in den kantonalen Gesundheitsgesetzen vorgeschrieben wird. Das Reglementierungsverfahren sieht vor, dass der Bildungsrat der SDK das Reglementierungsgesuch anhand der in diesem Bericht entwickelten Kriterien prüft und dem Vorstand der SDK gegebenenfalls empfiehlt, zu reglementieren. Es wird dann die Plenarversammlung der SDK sein, die über die Reglementierung entscheidet und dem SRK das Mandat zur konkreten Reglementierung übertragen kann.

? ? **Sinn und Zweck von Kriterien**

- ?? Eine Kriterienliste ist erstellt worden. Abgesehen von ihrer Nützlichkeit für die Entscheidbehörde, soll sie Offenheit und Durchlässigkeit der Ausbildungsgänge und ihre Integration ins bestehende Ausbildungssystem im Gesundheitswesen herbeiführen, die Weiterbildung fördern und der Entstehung von Ausbildungssackgassen vorbeugen.

? ? **Aus der heutigen Situation heraus entwickelte Prinzipien, die die Wahl der Kriterien motiviert haben**

- ?? Ob einem Anerkennungsgesuch vor dem Hintergrund des Spektrums der bereits anerkannten Ausbildungswege entsprochen werden kann, wird vom “**Neuheitswert**” der betreffenden Ausbildung abhängig gemacht.
- ?? Ausserdem verlangt der Begriff des **öffentlichen Interesses** nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Bedürfnissen und Beweggründen der von einer behördlichen Anerkennung Betroffenen (namentlich die Berufsverbände, die Öffentlichkeit).
- ?? Die Aussicht auf Anerkennung soll die Verantwortlichen für einen Ausbildungsgang dazu motivieren, ihn **durchlässig** und offen zu gestalten, um für die gegenwärtige und zukünftige Situation auf dem Arbeitsmarkt gerüstet zu sein.
- ?? Eine neue **Ausbildung** muss **als Ganzes neu** und darf nicht nur ein Zusatz zu einer bereits anerkannten

Ausbildung sein. Damit unterscheidet sie sich von einer Fort- oder Weiterbildung. Allerdings können sich Grundausbildung und Weiterbildung ergänzen. Im Sinne dieses Berichts enthält ein Ausbildungsgang eine Grundausbildung, eine Weiterbildung im engeren Sinne und eine Fortbildung.

? ? **Die eigentlichen Kriterien**

?? Das Kriterium zur **Wahrung bildungspolitischer Interessen** setzt für eine Anerkennung die Erfüllung qualitativer, quantitativer und struktureller Minimalanforderungen voraus. Dieses Kriterium betrifft die am Ende einer Ausbildung erworbenen Kompetenzen, die Ausbildungsdauer, das Verhältnis der Ausbildung zu andern Ausbildungen, die Integration ins Ausbildungssystem als Ganzes und das Evaluationsverfahren, das vorgenommen werden kann, um die Erfüllung dieser Bedingungen zu überprüfen.

?? Das Kriterium zur **Wahrung sanitärischer Interessen** unterstreicht die zu respektierenden gesundheitspolizeilichen Erfordernisse. Ein Kriterium in diesem Sinn kann eine staatliche Zulassungsbeschränkung zu Tätigkeiten sein, auf die eine bestimmte Ausbildung vorbereitet, weil sie eine Gefährdung für die Öffentlichkeit darstellt. Eine solche Gefährdung ist jedoch nicht zwingende Bedingung für eine Anerkennung. Ein Ausbildungsgang kann auch aufgrund seiner erworbenen gesellschaftlichen Anerkennung anerkannt werden oder aus Gründen die unabhängig sind vom Schutz der Öffentlichkeit.

?? Ein Kriterium liegt im **Kosten-Nutzen Verhältnis** einer Anerkennung für die Öffentlichkeit. Dies bedingt die Überprüfung der Frage, ob die Öffentlichkeit insgesamt von der Anerkennung eines Ausbildungsgangs Nutzen zieht.

?? Unter den **ergänzenden Kriterien** wurden die Anzahl der Auszubildenden, die geografische Verbreitung und die Anforderung einer wissenschaftlichen Grundlage nicht berücksichtigt. Als ergänzende Kriterien können hingegen die Gewährleistung einer gewissen Kontinuität und die Wirtschaftlichkeit herangezogen werden.

? ? **Gewichtung**

?? Die Kriterien der **Wahrung der bildungspolitischen und sanitärischen Interessen** werden als die wichtigsten betrachtet. Damit die Behörde Eintreten beschliesst, muss mindestens eines der beiden erfüllt sein. Dies in Verbindung mit einem **Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Anerkennung**, das für die Öffentlichkeit **vorteilhaft** zu sein scheint.

II. Einführung

A. Darstellung der Problematik

Weshalb eine Kriterienliste aufstellen?

Verschiedene Berufsverbände, die im Gesundheitswesen tätig sind, wünschen eine Anerkennung ihrer Ausbildung und ihres Berufs und haben sich zu diesem Zweck an die SDK gewandt. Nun gibt es unter den Ausbildungsgängen im Gesundheitswesen, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, solche, die einheitlich und gesamtschweizerisch geregelt sind und solche, die es nicht sind. Aber es fehlt eine allgemein anerkannte Regel, die es erlauben würde, in einem konkreten Fall für die eine oder die andere dieser beiden Lösungen zu optieren.

Aufgrund welcher Kriterien soll die Anerkennung eines Ausbildungsganges ausgesprochen werden oder nicht?

B. Auftrag und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Der Auftrag der Arbeitsgruppe und deren Zusammensetzung sind im Anhang aufgeführt.¹

III. Analyse der Ausgangslage

A. Ausgangslage

1. Geschichtliche Entwicklung²

Betrachtet man die grossen Linien der Entwicklung der Gesundheitsberufe seit dem letzten Jahrhundert, stellt man fest, dass sie verschiedene Professionalisierungsphasen durchlaufen haben. Diese Entwicklung interessiert im Rahmen dieses Berichts insofern, als Reglementierung und Anerkennung als Professionalisierungsmittel für berufliche Tätigkeiten betrachtet werden können.

Die Entwicklung verlief langsam, da eine einheitliche eidgenössische Reglementierung fehlte. Die Gesundheitsberufe mussten sowohl auf einen einheitlichen Schutz des Berufsstandes als auch auf eine eidgenössische Subventionierung verzichten.

? Von der Jahrhundertwende bis zum 2. Weltkrieg

Im Bereich der Krankenpflege, der Hebammen und - in etwas geringerem Masse - bei den Masseurinnen und Masseuren machte sich die Notwendigkeit einer Verbesserung des Berufsstandes zuerst bemerkbar.

Eine eigentliche Ausbildung in Krankenpflege entstand in einer ersten Etappe durch die Schaffung von entsprechenden Schulen am Ende des 19. Jahrhunderts. Diese Entwicklung war auf Grund verschiedener Einflüsse eingetreten, wie der Entwicklung der Medizin, dem Erscheinen der modernen Spitäler, dem Wechsel der Pflege von der Dominanz durch die Kirche zur Medizin und der neuen Rolle der Frau in der Kleinfamilie. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstand die enge Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz und anschliessend sogar die finanzielle Zusammenarbeit mit dem Militärdepartement im Hinblick auf zukünftige bewaffnete Konflikte.

? Vom 2. Weltkrieg bis in die siebziger Jahre

Nach dem zweiten Weltkrieg und in den sechziger Jahren fand in der Pflege eine Professionalisierung im wissenschaftlichen Sinne statt (Verbesserungen technischer und organisatorischer Art). Die Ausbildungen folgten gewissen Regeln und eigene Curricula entstanden. Die Professionalisierung erreichte nun auch die Gesundheitsberufe eher technischer Ausrichtung (Laborant/innen, Medizinisch-technische Radiologie z.B.).

? Seit den siebziger Jahren: Beruf, Profession, Professionalisierung

¹ Anhang I

² Barbara Dätwyler, "Professionalisierung der Gesundheitsberufe am Beispiel der Krankenpflege, Zur Rolle des Schweizerischen Roten Kreuzes", in "Das Schweizerische Rote Kreuz und die Berufsbildung im Gesundheitswesen: Geschichte, Politik und Recht", Interdisziplinäres Kolloquium vom 22. November 1996, Rotkreuzschule für Krankenpflege Lindenhof, Bern, S. 43 ff und Sabine Ruth Welti, "Massage und Heilgymnastik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Zur Professionalisierung der Physiotherapie", Lizentiatsarbeit in Schweizergeschichte, Bern 1996.

In den siebziger Jahren war eine Professionalisierung im soziologischen Sinn zu beobachten. Die Krankenschwestern, z.B., widmeten sich nicht mehr einem Ideal, sondern erlernten nun einen Beruf. Barbara Dätwyler spricht in diesem Zusammenhang von einer allgemeinen sozialen Tendenz hin zur Professionalisierung in der Berufswelt. Was ist im Allgemeinen unter dem Begriff "Professionalisierung" soziologisch zu verstehen? Zenger umschreibt diesen Begriff als das Ziel von Personen und Berufsorganisationen einer bestimmten Berufsgruppe diesem Beruf, von dem ihre Existenz abhängt, eine gewisse Macht zu verleihen sowie möglichst hohes Ansehen und wirtschaftliche Sicherheit zu erreichen³. In der gleichen Zeit taucht in der Soziologie die Unterscheidung der Begriffe "Beruf" und "Profession". Letztere gründet auf einer lange dauernden, theoretisch fundierten Spezialausbildung und sei überwiegend "nicht-manuell". Die Berufstätigkeit sei nicht egoistisch sondern altruistisch motiviert. Die Berufsangehörigen genössen ein hohes Ansehen und hätten ein entsprechendes Selbstbewusstsein. Im Gegensatz dazu zielen die "Berufe" auf die Schaffung von Arbeitskraft, an die spezifische Qualifikationserwartungen gestellt und von der spezifische Arbeitsleistungen verlangt würden. Die relativ niedrigen Entschädigungschancen beschränkten sich in der Regel auf Erwerbs- und Versorgungschancen⁴. In diesem Sinne könnte vom "Beruf" medizinische/r Masseur/in und von der "Profession" Physiotherapeut/in gesprochen werden. Das Phänomen der Professionalisierung entspräche gemäss dieser Theorie einer Präferenz für den Begriff "Profession", die mit der Tendenz zur Theoretisierung einhergehe. Diese Sichtweise hat den gewichtigen Nachteil, dass sie eine Abwertung der manuellen Aspekte einer "Profession" oder eines "Berufs" mit sich bringt. Die Professionalisierung als Aufwertung des eigenen Berufs, wie sie von Zenger beschrieben wird, erfasste alle Branchen, die Gesundheitsberufe aber in besonderem Mass. Die ärztlichen Kreise verloren an Einfluss und die Berufsverbände gewannen an Bedeutung.

? Neuere Entwicklung und Akademisierung

Nach Barbara Dätwyler⁵ werden die in den siebziger Jahren entwickelten soziologischen Theorien durch Analysen der Berufsentwicklungen in den neunziger Jahren in Frage gestellt, indem durch den Wettbewerb staatliche Monopole und Kartelle aufgebrochen werden, so dass der Staat und die Berufsorganisationen die Autonomie bestehender Professionen nicht mehr schützen können.

Eine Tendenz, die aus dem Professionalisierungsprozess der 70er Jahre hervorgegangen ist, ist die Akademisierung der Berufe. Die Schaffung von Fachhochschulen im Gesundheitsbereich, die zur Zeit vor sich geht, spiegelt diese Entwicklung wider. Dieses Projekt zeigt ausserdem eine weitere, der ersten entgegenlaufende Entwicklung. Es sieht während des ersten Jahres gemeinsame Ausbildungsinhalte für die verschiedenen betroffenen Gesundheitsberufe vor und ist damit Ausdruck einer Gegenbewegung, die unter dem Begriff De-Professionalisierung zusammengefasst werden kann.⁶

2. Heutige Situation

Die Mitglieder mehrerer Verbände, die um eine Anerkennung nachsuchen, sind nicht Angehörige eigentlicher neuer Berufe, sondern haben sich nach Abschluss einer bereits anerkannten Grundausbildung weitergebildet. Eine Weiterbildung kann nicht als neue Ausbildung anerkannt werden. Es muss deshalb eine Unterscheidung zwischen **neuen** Ausbildungen und Ergänzungen zu bereits bestehenden Ausbildungen vorgenommen werden. Zur Erinnerung sei hier dargestellt, welche Ausbildungen im Gesundheitswesen zur Zeit nicht durch den Bund geregelt werden⁷:

?? Gewisse Ausbildungen werden im Auftrag der Kantone vom Schweizerischen Roten Kreuz reglementiert und anerkannt.

?? Die SDK reglementiert und anerkennt die Ausbildung der Chiropraktor/innen.

?? Die Ausbildungen zur Orthoptistin/zum Orthoptisten und zur/zum Kinderpfleger/in werden durch die Schweizerische ophthalmologische Gesellschaft (SOG) bzw. durch die Schweizerische Vereinigung der Schulen für Kinderpflege reglementiert und die Diplome durch die SDK mitunterzeichnet.

?? Gewisse Ausbildungen werden weder extern reglementiert noch anerkannt, streben dies jedoch an. Es handelt sich dabei um Ausbildungen wie jene zur **Ergotherapeutin/zum Ergotherapeuten**, jene zur **Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter** oder jene zur **Podologin/zum Podologen**.

Eines der zu lösenden Probleme ist also das folgende: Haben Ausbildungsgänge wie die letztgenannten

³ Christof Zenger, Funktionen und Aufgaben des Berufsrechts, Referat

⁴ Hesse, H. A., Berufe im Wandel, Stuttgart, 1972

⁵ Barbara Dätwyler, a.a.O.

⁶ Sabine Ruth Welti, a.a.O. S. 10f.

⁷ vgl. im Anhang:-Liste der nicht-universitären, vom SRK geregelten Berufe: Anhang II
-Liste weiterer nicht-universitärer Gesundheitsberufe: Anhang III

genügend eigene Identität um anerkannt zu werden?

Das zweite Grundproblem besteht darin, festzulegen, ob wirklich ein **Bedarf** nach Anerkennung eines bestimmten Ausbildungsgangs besteht. Dass Berufsverbände die Anerkennung ihres Ausbildungsgangs verlangt haben, wurde oben bereits erwähnt. Zahlreiche Schulen und Personen, die auf die eine oder andere Weise von der Frage betroffen sind, wünschen gleichfalls die Anerkennung der Ausbildung, an der sie interessiert sind. Die Öffentlichkeit hat jedoch nicht zwingendermassen die gleichen Motive, sich für oder gegen die Anerkennung eines Ausbildungsgangs zu entscheiden.

Zu den Motiven, die die **Berufsangehörigen** dazu bringen, auf eine Anerkennung eines Ausbildungsgangs zu drängen, gehören u.a. die folgenden:

- ?? Der Wille, den eigenen Beruf aufzuwerten; der Wunsch, ihn weiterzuentwickeln und ihm eine eigene Identität zu verleihen, die durch ein anspruchsvolles Profil gekennzeichnet ist.
- ?? Die gesellschaftliche Aufwertung einer Ausbildung oder eines Berufsstatus, die zu ökonomischer und sozialer Wertschätzung führt.
- ?? Der Wunsch, ein externes Kontrollsystem durch ein berufsinternes Kontrollsystem zu ersetzen.
- ?? Der Wunsch, das Feld der beruflichen Einsatzmöglichkeiten auszudehnen.
- ?? Der Wille, die innerberufliche Konkurrenz zu reduzieren (z. B. mit Hilfe der Zwangsmitgliedschaft in einem Berufsverband).
- ?? Der Wunsch, qualifizierte Berufsleute vor schlechter qualifizierten Leitungsanbietern zu schützen.
- ?? Die Hoffnung auf die Kassenpflichtigkeit gewisser Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz.

Einige dieser Motive stimmen mit jenen überein, die auch für die **Oeffentlichkeit** für eine Anerkennung eines bestimmten Ausbildungsgangs sprechen können. Es handelt sich dabei namentlich um die Folgenden:

- ?? Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, Gesundheitsleistungen von adäquat ausgebildetem Personal zu erhalten (Schutz der Öffentlichkeit).
 - ?? Der Bedarf nach einem gut strukturierten Ausbildungssystem mit klar abgegrenzten und die gegenseitige Durchlässigkeit gewährleistenden Ausbildungen. Eine solche Durchlässigkeit setzt übrigens relativ ausgedehnte Ausbildungen voraus.
 - ?? Die Beibehaltung oder Schaffung von globalen Ausbildungsgängen, um der Gefahr eines übertriebenen "Kästchendenkens" in den Ausbildungsgängen zu entgehen.
 - ?? Der Vorteil auf die Ausbildungsdauer Einfluss nehmen zu können und die unnötige Verlängerung der Ausbildungsgänge zu vermeiden, die zu neuen berufsständischen Ansprüchen führen
 - ?? Die berechnete Hoffnung ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis zu erreichen.
 - ?? Möglicherweise höhere Lohnforderungen (was für einige allerdings als Nachteil betrachtet werden kann)
- Es gilt festzuhalten, dass es der Öffentlichkeit zum Nachteil gereichen kann, wenn den Berufsangehörigen zuviel Freiheit gewährt wird, da sich die Interessen der beiden Gruppen nicht immer decken.

Der Bildungsrat der SDK hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, unter den verschiedenen oben erwähnten Sichtweisen jene auszuwählen, die den Interessen der Öffentlichkeit entgegenkommen und also einem **öffentlichen Interesse** entsprechen. Die Reglementierung oder Anerkennung eines Ausbildungsgangs ist eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, die durch öffentliches Interesse legitimiert sein muss. Die Arbeitsgruppe muss also eine Anzahl **Kriterien** aufstellen, die es dem Bildungsrat erlauben sollen, sich für oder gegen eine Anerkennung auszusprechen.

3. Mittelfristige Entwicklung

Dieser Bericht versucht, im Umfeld einer sich rasch wandelnden Gesellschaft Kriterien zu nennen, die als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung eines Ausbildungsganges dienen können. Die Arbeitsgruppe muss somit Kriterien ausarbeiten, die der aktuellen Situation auf dem Gesundheitsmarkt gerecht werden und Ausbildungsgänge hervorbringen, die eine optimale Vorbereitung auf den Berufsalltag garantieren, eine grösstmögliche Durchlässigkeit sicherstellen sowie ein grosses Tätigkeitsfeld abdecken.

B. Definitionen

1. Beruf, Ausbildung, Ausbildungsabschluss, Ausbildungsgang

Gemäss Mandat ist der Gegenstand der Anerkennung oder der Reglementierung die Ausbildung und der Beruf. Diese Begriffe bedürfen auf den hier interessierenden Kontext sowohl im Hinblick auf ihren Gehalt als auch im Hinblick auf ihr Verhältnis zueinander der Präzisierung.

Ausbildung im hier verstandenen Sinn umfasst die Gesamtheit einer Ausbildung inklusive den Ausbildungsabschluss, auf den sie vorbereitet. Der Ausdruck **Ausbildungsgang** unterstreicht und widerspiegelt treffend dieses umfassende Verständnis von Ausbildung.

Die Kriterien, die in diesem Bericht vorgeschlagen werden, zielen darauf ab, Ausbildungsgänge anzuerkennen. Damit betreffen sie jedoch auch die Berufe, zu denen die Ausbildungsgänge führen.

In diesem Sinne kann ein Beruf auf Grund von Kriterien wie den Folgenden definiert werden:

- ?? Ausbildung (Art, Dauer);
- ?? Inhalte und Vorzüge;
- ?? Organisationsgrad;
- ?? Qualifikation (Fähigkeiten, Kenntnisse);
- ?? Rolle.

Einige Berufe haben die Besonderheit, von den jeweiligen Berufsgruppen selbst reglementiert worden zu sein. Im Gesundheitswesen ist dieses Modell erst kürzlich in Erscheinung getreten, da die Berufsbilder lange Zeit - zumindest in der Pflege - von medizinischen Kreisen bestimmt wurden. Mit der Entwicklung zur Selbst-Reglementierung ging eine Tendenz zur Spezialisierung einher. Dies ist einer der Gründe, weshalb eine Definition von Kriterien erforderlich ist, die es erlaubt, eine gewisse Ausbildungsstruktur zu erhalten.

Es wäre denkbar, vier Stufen vorzusehen:

- 1) Assistenzfunktion
- 2) Berufsdiplom
- 3) Fachhochschul-Diplom
- 4) Universitätsabschluss

Auf jeder Stufe soll durch ergänzende, bzw. vertiefende Ausbildung eine Spezialisierung möglich sein.

2. Grundausbildung, Fortbildung, Weiterbildung

Auf einem anderen Gebiet sind ebenfalls Präzisierungen vonnöten: Es betrifft die Begriffe Grundausbildung sowie Fort-, und Weiterbildung. Zwei Differenzierungen sind angezeigt:

Die erste betrifft die Unterscheidung zwischen Weiterbildung im weiteren Sinn und neuer Ausbildung. Unter welchen Bedingungen kann von einer **neuen** Ausbildung gesprochen werden? Wann handelt es sich also nicht um eine **Fort-**, oder **Weiterbildung** im Rahmen einer **bereits bestehenden** Ausbildung?

Einige Beispiele veranschaulichen die Komplexität des Problems:

?? Die Tätigkeit der medizinischen Masseurin/des medizinischen Masseurs war Teil der Physiotherapie-Ausbildung. Die Entwicklung hat nun allerdings zur Entstehung von Schulen geführt, die ausschliesslich auf die Funktion der medizinischen Massage hin ausbilden. Diese Funktion entsprach immer weniger der eigentlichen Hauptaktivität der Physiotherapeuten.

?? Die Ausbildung zur Rettungsanitäterin/zum Rettungsanitäter besteht zu 80% aus Inhalten der Pflegeausbildung.

Unterscheiden sich diese beiden Ausbildungen genügend von den ihnen verwandten Ausbildungen, um in den Genuss einer Anerkennung zu kommen? Wann ist eine Qualifikation genügend entwickelt und unabhängig, um eine Anerkennung zu rechtfertigen?

Es muss verhindert werden, dass die derzeit wenigen und relativ gut strukturierten Ausbildungen im Gesundheitswesen durch zahlreiche, inhaltlich nur vage definierte Ausbildungen verdrängt werden. Die Pflegeausbildung ist ein typisches Beispiel für eine strukturierte Ausbildung. Die Grundausbildung ist für alle "Spezialisierungen" dieselbe. Nur bezüglich des **Schwerpunkts** der verschiedenen Spezialisierungen unterscheiden sich die Ausbildungen.

Das massgebende Unterscheidungskriterium wäre das folgende: Hat die betreffende Funktion bezüglich der bestehenden Grundausbildung eine gewisse **Unabhängigkeit** oder beruht sie auf einer Ausbildung mit vorwiegend **ergänzendem** Charakter?

Die zweite Differenzierung betrifft die Unterscheidung zwischen Grundausbildung und Weiterbildung im weiteren Sinn sowie deren Inhalt⁸.

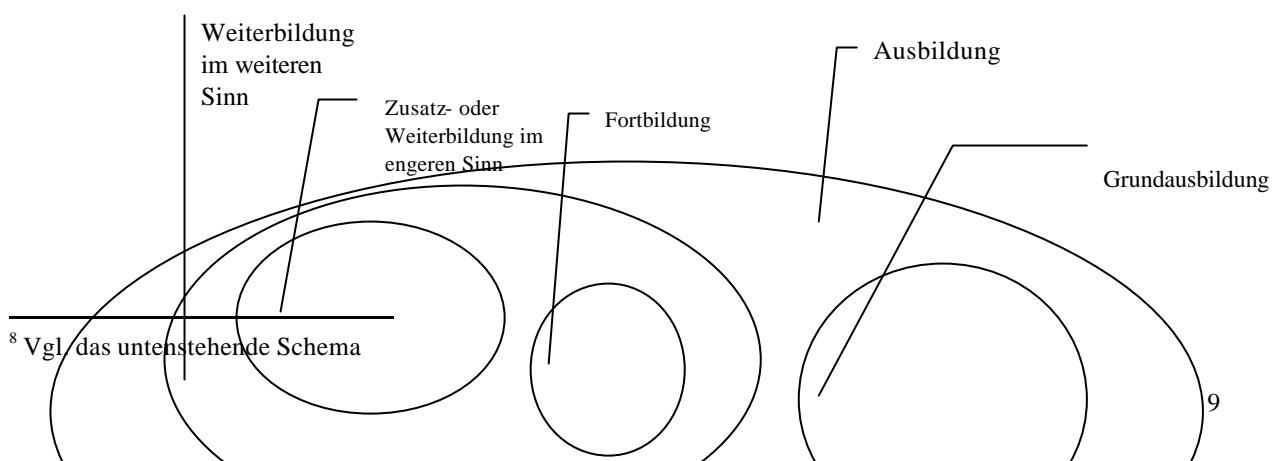
Die Weiterbildung im weiteren Sinn umfasst die gesamte Ausbildung, die auf die Grundausbildung folgt.

Die Weiterbildung im engeren Sinn beschreibt eine Ausbildung, die zu einem neuen Tätigkeitsfeld führt, für das eine höhere Qualifikation erforderlich ist. Sie ist mit der Vorstellung eines Aufstiegs verbunden (womit sie sich von der Umschulung unterscheidet, die auch in ein neues, aber nicht in ein höheres Tätigkeitsfeld führt).

Die Fortbildung bezeichnet eine Vertiefung, eine Erneuerung in einem bestimmten, bestehenden Tätigkeitsfeld.

Zu erwähnen bleibt, dass die Grundausbildung (Grundkenntnisse, die in einem institutionalisierten, schulischen Rahmen vermittelt werden) in der Ausbildung im allgemeinen Sinn enthalten ist.

Ein Ausbildungsgang im Sinn dieses Berichts umfasst eine Grundausbildung, Weiterbildung im engeren Sinn und Fortbildung.



3. Zielvorgaben versus Wegvorschriften

Wenn eine Ausbildung reglementiert werden soll, stellt sich folgendes Problem: Soll der Ausbildungsweg vorgeschrieben werden oder soll das zu erreichende **Ziel** der Ausbildung definiert werden?

Die erstgenannte Möglichkeit unterstützt die Zu- und Aufteilung von Lernstoff, den die Auszubildenden am Ende der Ausbildung beherrschen sollten, auf die verschiedenen Unterrichtsfächer. Die zweite zielt auf die Erreichung einer bestimmten Handlungskompetenz, unabhängig vom Weg, der dazu führt.

Beide Betrachtungsweisen führen zu ungefähr gleichwertigen Resultaten, unterscheiden sich jedoch fundamental in der Methode. In diesem Bericht werden die aufzustellenden Kriterien je nach der gewählten Lösung auf unterschiedlicher Stufe angesiedelt.

Die SRK-reglementierten Ausbildungen entwickeln sich nach und nach von der ersten zur zweiten Lösung. Diese allgemeine Entwicklung hin zu einem System mit Zielvorgaben ist weitgehend unbestritten.

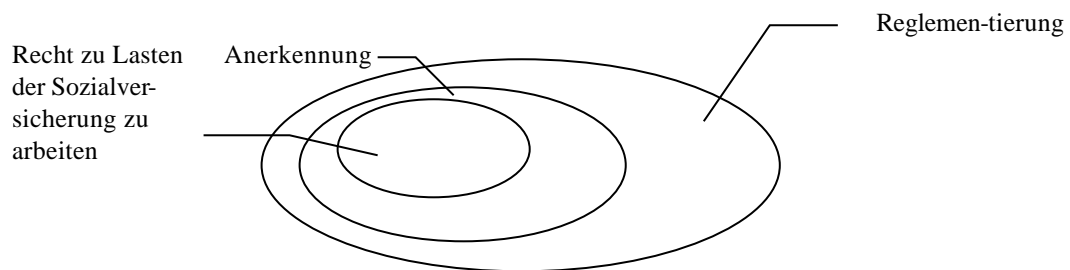
IV. Anerkennung und Reglementierung

Die Begriffe Anerkennung und Reglementierung werden in diesem Bericht weitgehend als Synonyme benutzt, wobei der Begriff Anerkennung bevorzugt wird. Sie stehen in einem allgemeinen Sinn für die Zulassung eines Ausbildungsgangs durch die Behörde. Man entschied sich im Hinblick auf die unmittelbare Verständlichkeit für diese Lösung. Nun erscheint es jedoch angezeigt, das tatsächliche Verhältnis der beiden Begriffe zueinander und die Unterschiede zwischen den beiden Begriffen genauer zu bestimmen.

Man kann gemäss einer herkömmlichen Klassifikation vorgehen. Im nachfolgenden Schema wird eine solche präsentiert. Es ist wie folgt zu verstehen:

Die Reglementierung eines Ausbildungsgangs ist eine notwendige aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Anerkennung.

Das Recht, zu Lasten der Sozialversicherung zu arbeiten ist eine Folge der Anerkennung, erfordert aber die Erfüllung weiterer Bedingungen.



Die Anerkennung ist eine weitergehende Verpflichtung als die Reglementierung, da sie im Gegensatz zur Reglementierung Rechte entstehen lässt.

Die Unterscheidung zwischen Reglementierung und Anerkennung kann allerdings auch anhand der für unseren Bereich typischen juristischen Situation definiert werden. Dergemäss ergibt sich die **Anerkennung** einer Ausbildung oder eines Berufs aus der in den **kantonalen Gesundheitsgesetzen** vorgesehenen Berufsausübungsbewilligung. Das Recht zur Berufsausübung wird von einer solchen Bewilligung abhängig gemacht. Von **Reglementierung** spricht man hingegen im Bezug auf die Zuständigkeit der **SDK** (Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz), die Regelungswürdigkeit eines Ausbildungsgangs zu beurteilen und ihn zu reglementieren, bzw. die Reglementierung zu delegieren.

Das Reglementierungsprozedere läuft folgendermassen ab:

Die SDK ist das für die gesamtschweizerische Reglementierung eines Ausbildungsgangs zuständige Organ⁹. Sie wird nicht von Amtes wegen aktiv. Im Fall eines Reglementierungsgesuchs wird wie folgt vorgegangen:

Der **Bildungsrat der SDK** ist die Instanz, die die Begründetheit des Reglementierungsgesuchs beurteilt. Er tut dies anhand der in diesem Bericht entwickelten Kriterien. Falls das Gesuch berechtigt ist, empfiehlt der Bildungsrat dem **Vorstand der SDK** die Reglementierung des Ausbildungsgangs.

Auf Empfehlung des Vorstands entscheidet die **Plenarversammlung der SDK** über die Reglementierung. Im Regelfall wird dem SRK ein Mandat zur konkreten Reglementierung des Ausbildungsgangs erteilt.

Faktisch erweist sich die interne Reglementierung durch die betroffenen Berufsgruppen häufig als relativ umfassend und kann oft im Wesentlichen vom SRK übernommen werden.

Wenn der Bildungsrat der Meinung ist, die Reglementierungsbedingungen seien erfüllt, schlägt er der SDK

⁹ Vgl. die "Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Schweizerischen Roten Kreuz betreffend die berufliche Ausbildung des Pflegepersonals, des medizinisch-technischen und des medizinisch-therapeutischen Personals" von 1976.

grundsätzlich vor, zu reglementieren. Die Gesuchsteller haben allerdings keinen Anspruch auf Anerkennung ihrer Ausbildung.

Die Verweigerung der Reglementierung kann auf Grund einer « inakzeptablen » Forderung der Berufsangehörigen oder wegen Nicht-Erfüllung der verlangten Kriterien erfolgen. Fällt die Antwort der SDK negativ aus, begründet sie diesen Entscheid. Die Gesuchsteller können ihr Anliegen erneut vorbringen, wenn ihre Ausbildung den geforderten Kriterien entspricht.

V. Prüfung möglicher Kriterien

A. Einführung

Eine Liste möglicher Kriterien ist dazu bestimmt, den Entscheid, ob ein Ausbildungsgang anerkannt werden soll, objektiv zu fällen. Sie bedeutet einerseits eine Einschränkung, zielt aber andererseits darauf ab, die verschiedenen Ausbildungsgänge in eine bestimmte Richtung zu weisen: Die Ausbildung sollte ein breites Berufsfeld aufweisen und eine genügende Durchlässigkeit zu anderen, bereits geregelten und anerkannten Ausbildungen im Gesundheitswesen gewährleisten. Ebenso soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass eine Weiterbildungsmöglichkeit besteht und Sackgassenausbildungen vermieden werden.

B. Wahrung bildungspolitischer Interessen (Qualitative, quantitative und strukturelle Minimalanforderungen)

1. Spezifische Kompetenzen der Absolventinnen einer bestimmten Ausbildung

Die Berufsausübung erfordert eine hinreichend genau zu definierende Gesamtheit an Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nur im Rahmen einer Ausbildung erlangt werden können, und welche zu einem überwiegenden Anteil nicht bereits in anderen Ausbildungen vermittelt werden. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978, erweitert die berufliche Grundausbildung “die Allgemeinbildung und fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins. Sie bildet ferner die Grundlage zur fachlichen und allgemeinen Weiterbildung.”

2. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer kann dann als Kriterium für die Anerkennung herangezogen werden, wenn es um den Vergleich von Ausbildungswegen geht, die zu einem vergleichbaren Niveau führen.

Ein Problem taucht stets auf: Um die Kostenübernahme ihrer Leistungen durch die Sozialversicherungen zu erreichen, haben sich gewisse Berufszweige für eine Verlängerung der Ausbildung entschieden, obwohl eine kürzere Dauer durchaus genügen würde.

Der Bildungsrat sollte darüber wachen, dass eine Ausbildung, unabhängig von anderen Überlegungen, eine **angemessene Dauer** aufweist.

3. Verhältnis zu anderen Ausbildungen (Abgrenzung, Durchlässigkeit)

Wie oben bereits betont worden ist, muss sich ein bestimmter Ausbildungsgang durch spezifische Inhalte auszeichnen, so dass es nicht zu Doppelspurigkeiten mit bestehenden Ausbildungsgängen kommt. Er muss aber auch einen gewissen Umfang haben, so dass er auf ein genügend breites Tätigkeitsfeld vorbereitet. Er muss ausserdem ins Ausbildungssystem integriert sein, um für die Betroffenen eine gewisse Durchlässigkeit zu gewährleisten. Sackgassen müssen unbedingt verhindert werden. Er sollte bezüglich des Niveaus mit bereits anerkannten Ausbildungen vergleichbar sein.

4. Einordnung ins Bildungssystem

Damit ein Ausbildungsgang anerkannt werden kann, muss er neben der **Grundausbildung, Weiterbildung im engeren Sinn und Fortbildung** vorsehen.

Sofern ein Ausbildungsgang zu Beginn einem bereits anerkannten Ausbildungsgang sehr gleicht, kann nur der neuartige Teil als Spezialisierung anerkannt werden.

5. Ueberprüfbarkeit

Das Qualifikationsniveau eines Ausbildungsganges muss die in den vorhergehenden Abschnitten geforderten Bedingungen erfüllen. Ausnahmsweise kann das Ausbildungsniveau im Vergleich zu einer anderen Ausbildung bestimmt werden und die Qualität des Ausbildungsangebots der Institution kann durch eine externe Überprüfung bestimmt werden. In der Regel wird aber die Bewertung gestützt auf die von der ausbildenden Institution gelieferten Unterlagen vorgenommen.

C. *Wahrung sanitärischer Interessen (Gesundheitspolizeiliche Notwendigkeit)*

1. Schutz der Öffentlichkeit

Die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 BV) garantiert im Prinzip jedem das Recht, frei eine private auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu wählen und auszuüben. Allerdings können Tätigkeiten des Handels und des Gewerbes schädliche Auswirkungen für die Öffentlichkeit haben. Dies ist der Grund für das Eingreifen des Staates womit er solchen Schäden vorzubeugen oder sie zu beheben sucht. Er kann somit den Zugang zu einer gefährlichen Tätigkeit **beschränken** und zum Beispiel vom Nachweis eines bestimmten Könnens (Fähigkeitsausweis) abhängig machen oder die Tätigkeit einer Bewilligungspflicht oder Überwachung unterstellen. Mit Staat ist hier der Bund oder die Kantone gemeint. Solange der Bund von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch macht, sind die Kantone zuständig. Sie können somit Polizeibeschränkungen erlassen. Diese müssen gewissen Bedingungen entsprechen. Ausgenommen hiervon sind die wissenschaftlichen Berufe, für die die Bundesverfassung ausdrücklich vorsieht, dass die Kantone einen "Ausweis der Befähigung" (Art. 33 Abs. 1 BV) verlangen können. Für die anderen Berufe ist eine sogenannte polizeiliche Beschränkung nur möglich, sofern gewisse Erfordernisse erfüllt sind.

? Der Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit muss erstens auf einer **gesetzlichen Grundlage** beruhen (hier in der Regel das kantonale Recht).

? Zweitens muss die Beschränkung einem **sachbezogenen, öffentlichen Interesse** entsprechen. Die hier in Frage kommende Tätigkeit muss eine **Gefahr für die Öffentlichkeit** darstellen (z.B. durch eine inkompetente Person gepflegt zu werden und Schaden zu nehmen).

? Die Beschränkung muss drittens **triftig und verhältnismässig** sein. In der Regel wird eine Tätigkeit nicht verboten, sondern ihre Ausübung vom Besitz eines Fähigkeitsausweis oder einer Bewilligung abhängig gemacht. Wenn letztere das Bestehen einer Prüfung bedingen, muss sich jene eindeutig auf die in Frage stehende Tätigkeit beziehen und darf einen vernünftigen Schwierigkeitsgrad nicht überschreiten.¹⁰

Die Reglementierung eines Ausbildungsganges wirkt genau wie eine Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. Dieses Vorgehen ist dann gerechtfertigt, wenn ein Ausbildungsgang auf eine Tätigkeit vorbereitet, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen kann.

2. Schutz der Öffentlichkeit ohne unmittelbare Gefahr

Der Schutz der Öffentlichkeit umfasst im übrigen den Aspekt der Verbesserung der sozialen Stellung des Einzelnen. Somit kann ein Ausbildungsgang, der zu einem Beruf führt, anerkannt werden, wenn er über einen guten Ruf, über eine gewisse soziale Wertschätzung verfügt. Damit wird der Beruf zugelassen, anstatt nur toleriert¹¹. Dieses Kriterium braucht aber vom für die Anerkennung zuständigen Gremium nicht zwingend

¹⁰ Vgl. Jean-François Aubert, *Traité de droit constitutionnel suisse*, n° 1881 ff.

¹¹ Vgl. Abschnitt II.A.1. Geschichtliche Entwicklung, in dem von Professionalisierung die Rede ist. Die Verbesserung der sozialen Situation eines Einzelnen ist tatsächlich ein positiver Aspekt der Professionalisierung.

berücksichtigt zu werden. Es hat ausserdem auf das Recht, zu Lasten der Sozialversicherungen zu arbeiten, keinerlei Einfluss.

3. Angemessenheit des Arguments Schutz der Öffentlichkeit

Es ist denkbar, dass eine Reglementierung als angemessen erscheint, auch wenn der Gesundheitsschutz dies nicht zwingend verlangt. Eine gesamtschweizerische Reglementierung ist unter Umständen einer kantonal unterschiedlich gehandhabten oder einer fehlenden Reglementierung vorzuziehen. Die Reglementierung eines Ausbildungsganges kann auch die Ausbildungsqualität fördern.

Nicht jede Reglementierung ist somit dem Erfordernis des Schutzes der Öffentlichkeit untergeordnet.

D. **Kosten-Nutzen Verhältnis einer Anerkennung für die Öffentlichkeit**

Wenn aus einer Anerkennung eines Ausbildungsganges sowohl Vor- als auch Nachteile resultieren, wird eine Abwägung von Interessen und Nachteilen der möglichen Lösungen für die Öffentlichkeit als Kriterium herangezogen werden.

Im Zusammenhang mit der gesundheitspolizeilichen Notwendigkeit wurde das Kriterium der Verbesserung der sozialen Stellung des Einzelnen erwähnt. Im gleichen Sinn ist es wünschenswert, auf einen aktiven Schutz der Bevölkerung als Ganzes zu achten. Wird die Öffentlichkeit von der Anerkennung eines Ausbildungsganges insgesamt profitieren?

Bei einer einschlägigen Evaluation können z. B. folgende Elemente zu Rate gezogen werden:

- ?? Ein Ausbildungsgang kann infolge seiner Anerkennung transparenter werden, woraus für die Öffentlichkeit eine verbesserte Qualitätssicherung resultieren kann.
- ?? Ob eine Ausbildung anerkannt ist oder nicht, bleibt nicht ohne Einfluss auf deren Kosten, wobei anerkannte Ausbildungen tendenziell teurer sind.
- ?? Es kann sich als vernünftig erweisen, wenn die gewählte Lösung eurokompatibel ist oder sich einer internationalen Tendenz anschliesst. Dies gilt insbesondere dann, wenn die in der Sache führenden Länder positive Erfahrungen vermelden können.

E. **Weitere mögliche Kriterien**

?? Die **Zahl der Auszubildenden** kann nicht als ausschlaggebendes Kriterium für die Anerkennung eines Ausbildungsganges dienen. Trotz der zu erwartenden hohen Kosten bei der Reglementierung eines Ausbildungsganges, der nur von wenigen besucht wird, überwiegen die Notwendigkeit, berufliche Grundsätze festzulegen und die Vorteile einer einheitlichen Reglementierung für die ganze Schweiz. Es gilt nicht aus den Augen zu verlieren, dass die zu definierenden Kriterien dazu dienen sollen, die **Angemessenheit einer Anerkennung** zu beurteilen und nicht die **Existenz eines Berufs** an sich.

?? Die **geografische Verbreitung** eines Ausbildungsganges darf aus ähnlichen Gründen nicht als Kriterium herangezogen werden.

? ?Der in Frage kommende Ausbildungsgang sollte eine gewisse **Kontinuität** aufweisen, was Rückschlüsse auf seine Seriosität zulässt. Bei neuen Ausbildungsgängen kann die Anwendung dieses Kriteriums problematisch sein und muss deshalb in jedem einzelnen Fall den Umständen entsprechend gewichtet werden.

? ?Wie unter Punkt B.3 der Kriterien bereits erwähnt, sollten Ausbildungen, deren Inhalte sich zum Teil mit jenem einer bereits anerkannter Ausbildung decken, soweit wie möglich die existierenden Ausbildungsgänge nutzen und nicht neue kreieren. Es geht hier um das Kriterium der **Wirtschaftlichkeit**.

?? Auf das Kriterium der **wissenschaftlichen Grundlage** wird verzichtet. Ihm würde grosse Opposition erwachsen.

VI. **Schlussfolgerungen**

Die Analyse der Situation hat es uns ermöglicht, die Problematik darzustellen, sie in einen grösseren Zusammenhang zu stellen und gewisse Begriffe, die mit dem Mandat der Arbeitsgruppe zu tun haben, genauer zu umreissen. Die Prüfung möglicher Kriterien ermöglichte eine thematische Einteilung der Kriterien in Gruppen.

Diese Klassifikation erlaubt es auch, Eigenschaften, über die viele Ausbildungsgänge verfügen, von wirklichen Kriterien abzugrenzen, die für die Beurteilung der Begründetheit einer Anerkennung herangezogen werden können.

Es bleibt zu bestimmen, inwiefern die Kriterien die Anerkennung eines Ausbildungsgangs beeinflussen.

? ?Die Arbeitsgruppe empfiehlt, den zuständigen Organen, die oben entwickelten Kriterien zu berücksichtigen und als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen¹². Sie hält es jedoch für unangemessen, jedes einzelne Kriterium zur *Conditio sine qua non* einer Anerkennung zu machen. Vielmehr ist sie der Meinung, dass gewisse Kriterien eher indikativer Art sind, während Anderen entscheidende Bedeutung zukommt. Sie schlägt deshalb vor, dass sich das zuständige Gremium dann eines Gesuchs annehmen soll, wenn mindestens eine der zwei nachfolgend aufgeführten Hauptkriteriengruppen erfüllt ist:

?? **Wahrung bildungspolitischer Interessen;**

?? **Wahrung sanitärischer Interessen.**

Das **Kosten-Nutzen Verhältnis einer Anerkennung für die Öffentlichkeit** soll die Entscheidung aufgrund der Hauptkriteriengruppen **zusätzlich** bestätigen.

Für welche Kriterien man sich auch entscheiden mag, sie sind das Resultat einer politischen Wahl, die auf den Werturteilen einer bestimmten Zeit und einer bestimmten Gesellschaft beruhen. Die Entwicklung der Gesellschaft wird u.a. durch den Einfluss von Interessengruppen mitbestimmt. Jede Beurteilung soll deshalb nicht nur theoretische Kriterien berücksichtigen, sondern auch die politischen Umstände. Deshalb möchte die Arbeitsgruppe eine regelmässige Hinterfragung der gewählten Kriterien sicherstellen und schlägt deshalb vor, periodisch eine Kriterien-Revisions-Sitzung abzuhalten, um der Entwicklung der Situation gerecht werden zu können¹³. Die Arbeitsgruppe wünscht, dass Offenheit, der Blick über die Grenzen und neuere Entwicklungen sich bald in den Kriterien niederschlagen werden.

Es besteht kein Monopol auf Ausbildungsgängen. Nach Meinung der Arbeitsgruppe sollten Autodidaktinnen und Autodidakten einen Ausbildungsabschluss erlangen können. Sie sollten die Möglichkeit erhalten, - auf ihre Kosten - eine Aequivalenzprüfung in jeder anerkannten Ausbildung des Gesundheitswesens ablegen zu können.

VII. Bemerkungen der Arbeitsgruppe, die über ihr Mandat hinausgehen

1. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, es müsse sichergestellt werden, dass ein anerkannter Ausbildungsgang das Niveau beibehält, aufgrund dessen er anerkannt worden ist. Die konkrete Reglementierung durch das SRK beinhaltet eine Ueberwachung, die geeignet ist, dieses Ziel zu verwirklichen. Die Kriterien müssen den zuständigen Organen erlauben, eine Ausbildung abzuschaffen, die ihre Existenzberechtigung verloren hat. Die SDK sollte sich deshalb das Recht vorbehalten, das SRK aufzufordern, die Reglementierung eines Ausbildungsgangs aufzuheben.
2. Die Arbeitsgruppe ist in bildungspolitischer Hinsicht der Meinung, dass es ein Ausbildungsmodell gibt, das sich für die Gesundheitsausbildungen, namentlich für die therapeutischen Berufe (Physiotherapie, Ergotherapie ...) besonders gut eignet: Es handelt sich um das System, das in den ersten Jahren der Ausbildung im gleichen Fachbereich einen "tronc commun" vorsieht, dem eine modular aufgebaute Diversifikation zum Schluss der Ausbildung folgt. Dieses System hätte den Vorteil, eine gewisse Strukturiertheit der Ausbildungsgänge aufrechtzuerhalten und könnte eine Aufsplitterung in hunderte einander sehr ähnliche Berufe vermeiden.

¹² vgl. Abschnitt VII, Bemerkung 2

¹³ vgl. Abschnitt VII, Bemerkung 1

VIII. Anhänge

Anhang I

Kriterien für die Feststellung der Anerkennungs- bzw. Regelungswürdigkeit einer Ausbildung

Mandat und Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe

Mandat

Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Kriterien aufzustellen, anhand derer der Bildungsrat seine Entscheide für oder gegen die Regelung bzw. Anerkennung einer Ausbildung treffen kann. Die Anerkennungs- bzw. Regelungswürdigkeit einer Ausbildung ist gegeben, wenn der Gesundheitsschutz eine Regelung erfordert und wenn die Ausbildung gewissen qualitativen (Handlungskompetenz der Absolventinnen, klare Abgrenzbarkeit gegenüber bereits geregelten Ausbildungen etc.) und strukturellen Anforderungen (Kompatibilität mit dem übrigen Ausbildungssystem, vertikale und horizontale Durchlässigkeit etc.) entspricht. Weitere Konsequenzen einer Anerkennung bzw. Regelung eines Berufes sind zu bedenken.

Die Arbeitsgruppe klärt ab, welches die Unterschiede zwischen einer Regelung und einer Anerkennung ohne Regelung sind. Die Vor- und Nachteile dieser Varianten sind aufzuzeigen.

Zusammensetzung

Marianne Amiet, SDK (Präsidentin)

Marco Borsotti, SVBG

Emil Wettstein, Experte

Hans-Jörg Hummel, BIGA

Sandra Schneider, BSV

Michela Hohl, EDK

Rosmarie A. Meier, Stellvertretende Rektorin der Kaderschule Aarau, SRK

Valentine de Reynier, SDK

Anhang II

Liste der SRK-geregelten Berufe

Grundausbildungen

Mit Fähigkeitsausweis schliessen ab:

- ?? Pflegeassistentinnen und -assistenten (PA)
- ?? Krankenpflegerinnen und -pfleger FA SRK (PKP)

Mit Diplom schliessen ab:

- ?? Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I
- ?? Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II
- ?? Krankenschwestern und -pfleger in allgemeiner Krankenpflege (AKP)
- ?? Krankenschwestern und -pfleger in psychiatrischer Krankenpflege (PSY)
- ?? Krankenschwestern und -pfleger in Kinder-, Wochen- und Säuglingspflege (KWS)
- ?? Krankenschwestern und -pfleger in Gemeindegrenzenpflege (Sarnen) (GKP)
- ?? Hebammen (HEB)

- ?? Medizinische Laborantinnen und Laboranten (MLAB)
- ?? Fachfrauen und Fachmänner in medizinisch-technischer Radiologie (MTRA)
- ?? Technische Operationsassistentinnen und -assistenten (TOA)
- ?? Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker (DH)

- ?? Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater (ERB)
- ?? Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (PHY)

In Vorbereitung:

- ?? Medizinische Masseurinnen und Masseur (MMASS)
- ?? Rettungssanitäter (RS)

Zusatzausbildungen

- ?? Gesundheitsschwester und -pfleger (für diplomierte Krankenschwester und -pfleger) (GES)
- ?? Hebammen (für diplomierte Krankenschwestern und -pfleger AKP/KWS)

Anhang III

Nicht SRK-geregelte Gesundheitsberufe oder gesundheitsnahe Berufe

(Die universitären Gesundheitsberufe mit Ausnahme der Chiropraktoren sind hier nicht aufgeführt)

<u>Beruf</u>	<u>Regelungsinstanz</u>
Chiropraktoren/Chiropraktorinnen	SDK
Kinderpfleger/innen	Schweizerische Vereinigung der Schulen für Kinderpflege Mitunterzeichnung durch die SDK
Orthoptisten/Orthoptistinnen	Schweizerische ophtalmologische Gesellschaft (SOG) Mitunterzeichnung durch die SDK
Pharma-Assistent/in	BIGA
Drogist/in	BIGA
Hauspfleger/in	BIGA
Medizinische Praxisassistent/in	BIGA
Augenoptiker/in	BIGA
Kosmetiker/in	BIGA
Diätkoch/Diätköchin	BIGA (einjährige Zusatzlehre zu Koch/Köchin)
Dentalassistent/in	BIGA (einjährige Zusatzlehre zu Zahnarztgehilf/in)
Masseur/in	BIGA (dreijährige berufsbegleitende Weiterbildung)
Betagtenbetreuung	FDK
Ergotherapie	ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS)
Zahnarztgehilfin/Zahnarztgehilfe	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)

.....

Sowie zahlreiche weitere durch Berufsverbände reglementierte Ausbildungen.